

**Studien- und Prüfungsordnung für den
integrierten Bachelor-Studiengang „Rechtswissenschaft“ (LL.B.) der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes
(Studien- und Prüfungsordnung LL.B. – StuPrO LL.B.)**

Vom 25. April 2024

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 60 und § 64 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtstbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2023 (Amtstbl. I S. 270), und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. Nr. 65, S. 474) folgende Studien- und Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang „Rechtswissenschaft“ (LL.B.) erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs; Prüfungsleistungen

2. Abschnitt: Studienordnung

- § 3 Studienaufwand; Leistungspunkte; Regelstudienzeit
- § 4 Fortschrittskontrolle
- § 5 Gliederung, Inhalt und Aufbau des Studienganges

3. Abschnitt: Prüfungsausschuss; Prüferinnen und Prüfer

- § 6 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 7 Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 8 Geschäftsgang im Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer

4. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen

- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Leistungskontrollen
- § 12 Übungen
- § 13 Seminarleistungen
- § 14 Schwerpunktbereichsstudium und Schwerpunktbereichsprüfung
- § 15 Praktika
- § 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

5. Abschnitt: Bachelor-Arbeit

- § 17 Bachelor-Arbeit
- § 18 Zulassung und Anmeldung zur Bachelor-Arbeit
- § 19 Anfertigung der Bachelor-Arbeit
- § 20 Einreichung der Bachelor-Arbeit; Plagiatsprüfung
- § 21 Mündliche Seminarleistungen
- § 22 Bewertung der Bachelor-Arbeit; Wiederholungsmöglichkeit

6. Abschnitt: Studienabschluss

- § 23 Bestehen der Bachelor-Prüfung
- § 24 Gesamtpunktzahl; Gesamtergebnis
- § 25 Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Verleihung des Bachelor-Grades
- § 26 Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studiengangs (Diploma Supplement)

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtsbehelfsverfahren
- § 28 Aufbewahrung von Unterlagen
- § 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1 (zu § 5 Absatz 1)
- Anlage 2 (zu § 10 Absatz 3, § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 4)
- Anlage 3 (zu § 24 Absatz 2 Satz 2)
- Anlage 4 (zu § 25 Absatz 4)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den integrierten Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Rechtswissenschaft“ (im Folgenden: „Studiengang“) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes (im Folgenden: „Rechtswissenschaftliche Fakultät“). ²Sie regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen des Studiengangs, der in den Studiengang „Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung –“ integriert ist.

(2) Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. 2015, S. 474) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts oder nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Ziel des Studiengangs; Prüfungsleistungen

(1) In dem Studiengang sollen sich die Studierenden fundierte Kenntnisse im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht sowie in den juristischen Grundlagenfächern, Fachkenntnisse in dem gewählten Schwerpunktbereich, Schlüssel- und Zusatzqualifikationen sowie – in den praktischen Studienzeiten vermittelte – Einblicke in die juristische Praxis aneignen.

(2) Aufgrund der erfolgreichen Teilnahme am Studiengang (§ 23) wird der akademische Grad eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

(3) ¹Eine Immatrikulation in den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bewirkt zugleich die Immatrikulation in den darin integrierten Bachelor-Studiengang. ²Eine alleinige Immatrikulation in den Studiengang sowie ein Teilzeitstudium sind ausgeschlossen; § 29 Absatz 2 bleibt unberührt. ³Studierende können ihre Immatrikulation in den integrierten Bachelor-Studiengang bis zum

Ende des 6. Fachsemester einmalig widerrufen. ⁴Nach dem Widerruf ist eine Rückkehr in den integrierten Bachelor-Studiengang ausgeschlossen.

(4) Im Studiengang sind Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Prüfungsleistungen werden als Leistungskontrollen (§ 11), Übungen einschließlich der propädeutischen Übung (§ 12), Seminarleistungen (§ 13), Schwerpunktbereichsprüfung (§ 14), Aufsichtsarbeiten (Klausuren), mündliche Prüfungen, Hausarbeiten und als Bachelor-Arbeit (§ 17) erbracht.

2. Abschnitt: Studienordnung

§ 3 Studienaufwand; Leistungspunkte; Regelstudienzeit

(1) ¹Der Studienaufwand bemisst sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Leistungspunkte (Credit Points – CP) werden für bestandene Prüfungsleistungen unabhängig von deren Bewertung (§ 10 Absatz 1) sowie für Studienleistungen vergeben.

(2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und einen Studienumfang von 180 Leistungspunkten.

(3) ¹Die Leistungspunkte entsprechen dem Zeitaufwand, der in der Regel für den Besuch der Lehrveranstaltungen, für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und für die Erbringung der Prüfungsleistungen erforderlich ist. ²Ein Leistungspunkt entspricht einem Studienaufwand von 30 Stunden zu 60 Minuten (Zeitstunden).

(4) Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Veranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden.

§ 4 Fortschrittskontrolle

Die Fortschrittskontrolle erfolgt nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 Satz 3 des saarländischen Juristenausbildungsgesetzes (JAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 402), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. November 2022 (Amtsbl. I S. 1391) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 2a Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAO) vom 3. Oktober 1988 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 90), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. September 2022 (Amtsbl. I S. 1199) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Hiernach wird der Nachweis des Studienfortschritts durch Leistungskontrollen in den ersten beiden Studienjahren erbracht.

§ 5 Gliederung, Inhalt und Aufbau des Studienganges

(1) Das Lehrangebot umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Module sowie die Bachelor-Arbeit (§ 17).

(2) Im Rahmen des Studiengangs sind aus dem Lehrangebot die Module nach folgenden Maßgaben zu belegen:

1. die Pflichtmodule im Umfang von mindestens 141 CP,
2. das Wahlpflichtmodul Schwerpunktbereichsstudium im Umfang von 15 CP und
3. Wahlmodule im Umfang von mindestens 18 CP.

(3) Im sechsten Semester ist die Anfertigung der Bachelor-Arbeit (6 CP, § 17) vorgesehen.

3. Abschnitt: Prüfungsausschuss; Prüferinnen und Prüfer

§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Die Rechtswissenschaftliche Fakultät bildet für den Studiengang einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung. ²Zudem ist er für die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung, soweit nicht dessen Vorsitzende/Vorsitzender, eine Prüferin/ein Prüfer (§ 9) oder eine andere Stelle zuständig ist.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall nach von ihm aufzustellenden Maßgaben auf seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 27. ²Wird eine Entscheidung der/des Vorsitzenden von einer/einem Studierenden angefochten oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses beanstandet, so entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüferinnen/Prüfer.

(5) Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch das Juristische Prüfungsamt der Universität des Saarlandes (im Folgenden: Prüfungsamt) unterstützt, das nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 der Ordnung für das Schwerpunktbereichsstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes (Schwerpunktbereichsordnung – SPBO) vom 28. Juni 2023 (Dienstbl. 2023, S. 460) im Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eingerichtet ist.

§ 7 Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. die Studiendekanin/der Studiendekan als Präsidentin/Präsident des Prüfungsamts,
2. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) ¹Die Mitglieder werden durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter vertreten. ²Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ³Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. ⁴Die Wiederwahl der Mitglieder, der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die Präsidentin/der Präsident des Prüfungsamts.

§ 8 Geschäftsgang im Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit gemäß § 15 Absatz 3 SHSG und zur Einhaltung der Bestimmungen der Grundordnung der Universität des Saarlandes verpflichtet.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die Ladung kann in Textform erfolgen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten des Prüfungsamts als Vorsitzende/Vorsitzender den Ausschlag.

(4) Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden (§ 7 Absatz 1 Nummer 4) hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor-Prüfung berühren.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Prüferinnen/Prüfer sind die Mitglieder des Juristischen Prüfungsamts (§ 7 Absatz 2 und 3 SPBO). ²Der Prüfungsausschuss kann andere Personen bestellen, wenn und soweit diese die erforderliche Eignung und Befähigung besitzen. ³Auf die Bestellung einer bestimmten Prüferin/eines bestimmten Prüfers besteht kein Anspruch.

(2) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

4. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind mit den Notenstufen und Punktzahlen der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. 1981 I S. 1243) wie folgt zu bewerten:

sehr gut eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte;

gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte;
voll befriedigend	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte;
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte;
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte;
mangelhaft	eine Leistung mit erheblichen Mängeln	= 1 bis 3 Punkte;
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte.

(2) ¹Gehören zu einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen, so werden die Bewertungen aller Prüfungsleistungen jeweils zunächst mit dem CP-Wert der zugehörigen Modulelemente/des zugehörigen Modulelements multipliziert und die Ergebnisse addiert. ²Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Modulelemente dividiert. ³Dieses Ergebnis wird ohne vorherige Rundung nach zwei Dezimalstellen abgeschnitten, um die Modulnote zu errechnen.

(3) Die erreichte Punktzahl kann nach Maßgabe der Anlage 2 in eine Note (Artikel 16 BMRPO) umgerechnet werden.

§ 11 Leistungskontrollen

(1) ¹Leistungskontrollen werden nach Maßgabe von § 5 Absatz 2 Satz 3 JAG, § 2a JAO, §§ 4 und 5 Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – (Studienordnung – StudO) vom 20. Juli 2022 (Dienstbl. 2022, S. 744) in der jeweils geltenden Fassung erbracht. ²Diese gelten zugleich nach Maßgabe des Studienplans (§ 5 in Verbindung mit Anlage 1) als Modulprüfungen oder Modulelementprüfung.

(2) ¹Wird wegen Nichtübertritts ins nächste Studienjahr (§ 5 Absatz 2 Satz 3 JAG) eine Leistungskontrolle mehrfach absolviert, so ist die Modulnote anhand der zuletzt erbrachten Leistung zu bestimmen. ²Im Übrigen ist eine Prüfungswiederholung zur Notenverbesserung ausgeschlossen.

(3) Eine Leistungskontrolle gilt als nicht erfolgt, wenn sie innerhalb der im Studienplan (§ 5 in Verbindung mit Anlage 1) festgelegten Studienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden wird (Freiversuch).

(4) ¹Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert die Kandidatin/der Kandidat den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Modul. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine dritte Wiederholungsmöglichkeit einer Leistungskontrolle zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt einräumen. ³In diesem Fall darf, unbeschadet der sonst für diese Leistungskontrolle geltenden Prüfungsform, eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.

§ 12 Übungen

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind die propädeutische Übung sowie die Übungen im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 Satz 4 JAG, § 2a Absatz 3 und 4 JAO und § 6 StudO erfolgreich abzulegen.

(2) ¹Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung erwirbt die/der Studierende 3 CP. ²Die Modulnote entspricht im Falle der propädeutischen Übung der Bewertung der Hausarbeit, andernfalls dem arithmetischen Mittel der in dieser Übung am besten bewerteten Hausarbeit und der in dieser Übung am besten bewerteten Aufsichtsarbeit.

(3) ¹Eine nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 Satz 4 JAG, § 2a Absatz 3 und 4 JAO und § 6 StudO nicht bestandene Übung kann zweimal wiederholt werden. ²Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert die Kandidatin/der Kandidat den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Modul. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine dritte Wiederholungsmöglichkeit einer Übung zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt einräumen. ⁴Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die/der Studierende sämtliche Leistungskontrollen des Studienganges mit Ausnahme der den Antrag betreffenden Prüfungsleistung mit Erfolg abgelegt hat.

§ 13 Seminarleistungen

¹Seminarleistungen können nach Maßgabe des § 7 StudO außerhalb des Schwerpunktbereichsstudiums (§ 14) und außerhalb der Bachelor-Arbeit (§ 17) erbracht werden. ²Für die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar erwirbt die/der Studierende 6 CP.

§ 14 Schwerpunktbereichsstudium und Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Im Rahmen des Studiengangs ist das Schwerpunktbereichsstudium nach Maßgabe des § 6 JAG, des § 15a JAO und der Schwerpunktbereichsordnung erfolgreich abzulegen.

(2) ¹Für die erfolgreiche Teilnahme am Schwerpunktbereichsstudium erwirbt die/der Studierende 15 CP. ²Die Modulnote entspricht

1. im Fall des § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a SPBO der Prüfungsgesamtnote (§ 33 SPBO);
2. im Fall des § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b SPBO nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 anhand der Bewertung der Aufsichtsarbeit (§ 16 SPBO), die doppelt zu gewichten ist, und der Punktzahl der mündlichen Prüfung (§ 33 Absatz 1 Satz 1 SPBO), die einfach zu gewichten ist; die Modulnote ist mit mindestens 4,00 („ausreichend“) anzusetzen; sowie
3. im Fall des § 45 Absatz 4 SPBO nach Maßgabe des § 45 Absatz 7 SPBO der Gesamtnote der Prüfung im Schwerpunktbereich 7.

§ 15 Praktika

¹Für die Teilnahme an praktischen Studienzeiten (§ 5a Absatz 3 Satz 2 und 3 DRiG, § 7 JAG, § 2 JAO) von insgesamt bis zu drei Monaten werden je vollen Monat 6 CP als Studienleistung vergeben. ²Die Teilnahme ist durch Vorlage der Bescheinigung der ausbildenden

Stelle (§ 2 Absatz 4 JAO) beim Prüfungsamt nachzuweisen. ³Die Anerkennung als praktische Studienzeit bleibt dem Landesprüfungsamt vorbehalten.

§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen gilt § 5 Absatz 3 JAG entsprechend.

(2) Die Bachelor-Arbeit (§ 17) kann nicht anerkannt oder angerechnet werden; § 17 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

5. Abschnitt: Bachelor-Arbeit

§ 17 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Für die wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen eines Schwerpunktbereichsseminars (§§ 17 bis 24 SPBO), die eine Studierende/ein Studierender im Rahmen ihres/seines Schwerpunktbereichsstudiums erbringt, erwirbt sie/er 6 CP, sofern diese Leistungen mit mindestens 4,00 („ausreichend“) bewertet worden sind. ²In diesem Falle gelten diese Leistungen zugleich als Bachelor-Arbeit. ³Absatz 2 und §§ 18 bis 22 finden keine Anwendung.

(2) ¹Andernfalls ist die Bachelor-Arbeit im Rahmen eines an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Seminars abzulegen. ²Dieses muss von einem Mitglied des Juristischen Prüfungsamts nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 SPBO oder einer/einem zur Betreuung von Promotionen berechtigten Lehrbeauftragten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät geleitet werden (Erstgutachterin/Erstgutachter). Auf deren/dessen Vorschlag (§ 18 Absatz 3 Satz 2) bestellt die Präsidentin/den Präsidenten des Prüfungsamts eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter aus dem Kreis der Prüferinnen/Prüfer nach § 9 Absatz 1. ⁴Die Prüfung setzt sich aus einer schriftlichen Seminararbeit als Bachelor-Arbeit und mündlichen Seminarleistungen als Studienleistung zusammen. ⁵Ein Anspruch auf die Aufnahme in ein Seminar in einem bestimmten Semester oder auf die Vergabe eines bestimmten Themas besteht nicht.

§ 18 Zulassung und Anmeldung zur Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass die/der Studierende

1. ein ordnungsgemäßes Pflichtfachstudium der ersten beiden Studienjahre eines rechtswissenschaftlichen Studiums (§ 5 JAG) nachweist,
2. im Fach Rechtswissenschaft an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben ist und
3. die Schwerpunktbereichsprüfung unwiderruflich nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a SPBO ablegt (§ 11 Absatz 1 SPBO).

²Abweichend von Satz 1 Nummer 3 werden Studierende auch dann zur Bachelor-Arbeit zugelassen, wenn ihre Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereichsstudium nach § 45 Absatz 4 SPBO ersetzt werden oder ihre wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen eines

Schwerpunktbereichsseminars endgültig mit mangelhaft oder ungenügend bewertet wurden.

(2) ¹Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit erfolgt gegenüber der Erstgutachterin/dem Erstgutachter. ²Vor der Ausgabe des Themas ist die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 durch eine Bescheinigung des Prüfungsamts nachzuweisen. ³Die Erstgutachterin/der Erstgutachter dokumentiert den Tag der Zuteilung und die sich daraus ergebende Einreichungsfrist (§ 19 Absatz 2) und teilt dies der/dem Studierenden mit.

(3) ¹Unverzüglich nach der Ausgabe teilt die Erstgutachterin/der Erstgutachter dem Prüfungsamt schriftlich das Thema der Bachelor-Arbeit und die Einreichungsfrist mit. ²Zugleich schlägt sie oder er dem Prüfungsausschuss die Bestellung der Zweitprüferin/des Zweitprüfers vor.

§ 19 Anfertigung der Bachelor-Arbeit

(1) Die schriftliche Bachelor-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Abhandlung über ein von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter vergebenes Thema.

(2) Der Zeitraum für die Bearbeitung beträgt vier Wochen ab dem Tag der Zuteilung der Aufgabenstellung. § 37 Absatz 1 und 2, § 38 Absatz 1 und 4 SPBO sind entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Der Text der Bachelor-Arbeit einschließlich der Fußnoten darf einen Umfang von 60 000 Zeichen nicht überschreiten und soll in der Regel 40 000 Zeichen nicht unterschreiten. ²Deckblatt, Gliederung (Inhaltsverzeichnis), Schrifttumsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis und die Versicherung der eigenständigen Anfertigung werden hierbei nicht mitgezählt.

(4) Der Bachelor-Arbeit ist folgende eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen: „Diese Bachelor-Arbeit habe ich eigenständig, ohne Unterstützung durch textbasierte Chatbots und nur unter Hinzuziehung der jeweils in den Fußnoten angegebenen Quellen verfasst. Wörtlich übernommene Textstellen sind in jedem Einzelfall durch Anführungszeichen gekennzeichnet.“

§ 20 Einreichung der Bachelor-Arbeit; Plagiatsprüfung

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit ist als elektronisches Dokument sowie als gehefteter Papierausdruck bei der Erstgutachterin/dem Erstgutachter einzureichen. ²Die Erstgutachterin/der Erstgutachter kann auf die Einreichung des Papierausdrucks verzichten. ³Das elektronische Dokument ist in druckbarer, kopierbarer und durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann einer Plagiatsprüfung unterzogen werden.

§ 21 Mündliche Seminarleistungen

(1) Die mündlichen Seminarleistungen umfassen
1. einen wissenschaftlichen Vortrag im Umfang von 25 bis 35 Minuten,

2. eine wissenschaftliche Diskussion im Umfang von 20 bis 30 Minuten, die sich im Schwerpunkt auf den Vortrag und die Seminararbeit beziehen soll, sowie
3. die regelmäßige Teilnahme an den übrigen Seminarsitzungen.

(2) ¹Die mündlichen Seminarleistungen werden von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abgenommen. ²Diese muss ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben und soll bei allen mündlichen Seminarleistungen anwesend sein.

§ 22 Bewertung der Bachelor-Arbeit; Wiederholungsmöglichkeit

(1) ¹Die schriftliche Bachelor-Arbeit wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und von der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter beurteilt. ²Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Bachelor-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Bewertung nach § 10 Absatz 1 enthalten muss.

(2) ¹Weichen die vorgeschlagenen Bewertungen um mehr als 3 Punkte voneinander ab oder bewertet genau eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter die Bachelor-Arbeit als „mangelhaft“ oder „ungenügend“, so bestellt die Präsidentin/der Präsident des Prüfungsamts eine Drittgutachterin/einen Drittgutachter für die Bachelor-Arbeit. ²Liegt das Gutachten der Drittgutachterin/des Drittgutachters vor, so setzt die Präsidentin/der Präsident des Prüfungsamts auf Grund der drei Gutachten die Bewertung der Bachelor-Arbeit fest.

(3) ¹Für die Bewertung der Bachelor-Arbeit findet § 10 Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Punktzahl der schriftlichen Bachelor-Arbeit mit dem Faktor 3 und die Punktzahl der mündlichen Seminarleistungen mit dem Faktor 1 anzusetzen ist. ²Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die schriftliche Bachelor-Arbeit und die mündlichen Seminarleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sind; andernfalls sind beide Teilleistungen zu wiederholen. ³Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Bewertung der Abschluss-Arbeit sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine Bachelor-Arbeit, die mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkten) bewertet worden ist, kann nicht wiederholt werden.

6. Abschnitt: Studienabschluss

§ 23 Bestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn
1. jede laut Studienordnung (§ 5 in Verbindung mit Anlage 1) vorgesehene Prüfung bestanden ist,
 2. alle laut Studienordnung (§ 5 in Verbindung mit Anlage 1) vorgesehenen Studienleistungen erbracht sind,
 3. mindestens 174 CP (ohne Berücksichtigung der Bachelor-Arbeit) gemäß der Studienordnung (§ 5 in Verbindung mit Anlage 1) unter Berücksichtigung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erreicht sind und
 4. die Bachelor-Arbeit (§§ 17, 22 Absatz 3 Satz 2) bestanden ist.

(2) Studierende, die Leistungskontrollen (§ 11) und/oder höchstens eine Übung (§ 12) nach Maßgabe der Studienordnung nicht bestanden haben, können auf Antrag abweichend von Absatz 1 Nummer 1 die betreffenden nicht bestandenen Module bis zu einem Gesamtumfang von 12 CP durch benotete oder unbenotete Wahlmodule ersetzen.

§ 24 Gesamtpunktzahl; Gesamtergebnis

(1) Aus den einzelnen Leistungen der Prüfungen und der Bachelor-Arbeit wird eine Gesamtpunktzahl und ein Gesamtergebnis gebildet.

(2) ¹Zur Berechnung der Gesamtpunktzahl sind nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 Punktzahlen heranzuziehen. ²Nach Artikel 16 BMRPO benotete Leistungen sind gemäß Anlage 3 umzurechnen.

(3) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich wie folgt:

1. Die Punktzahlen aller zugehörigen Module bzw. die Punktzahl der Bachelor-Arbeit wird jeweils zunächst mit dem CP-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Bachelor-Arbeit multipliziert und die Ergebnisse addiert; unbenotete Leistungen werden nicht berücksichtigt.
2. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Module und der Bachelor-Arbeit dividiert.
3. Der ermittelte Wert wird nach zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.

(4) Das Gesamtergebnis lautet

sehr gut	bei einer Gesamtpunktzahl von 14,00 bis 18,00;
gut	bei einer Gesamtpunktzahl von 11,50 bis 13,99;
voll befriedigend	bei einer Gesamtpunktzahl von 9,00 bis 11,49;
befriedigend	bei einer Gesamtpunktzahl von 6,50 bis 8,99;
ausreichend	bei einer Gesamtpunktzahl von 4,00 bis 6,49;
mangelhaft	bei einer Gesamtpunktzahl von 1,50 bis 3,99;
ungenügend	bei einer Gesamtpunktzahl von 0,00 bis 1,49.

§ 25 Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Verleihung des Bachelor-Grades

(1) ¹Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält die/der Studierende ein Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Bachelor-Zeugnis) in Form eines Transcript of Records. ²Dieses Zeugnis weist aus:

1. alle erfolgreich besuchten Veranstaltungen einschließlich der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung, soweit vorhanden;
2. das Thema der Bachelor-Arbeit;
3. die Gesamtpunktzahl (§ 24 Absatz 3) und das Gesamtergebnis (§ 24 Absatz 4).

(2) ¹Das Bachelor-Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, sowie das Datum der Unterzeichnung. ²Das Bachelor-Zeugnis wird von der Präsidentin/dem Präsidenten des Prüfungsamts unterzeichnet und mit dem Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes (Fakultätssiegel) versehen.

(3) ¹Weiterhin erhält die/der Studierende eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ mit dem Datum des Zeugnisses (Bachelor-Urkunde). ²Die Bachelor-Urkunde weist die Gesamtpunktzahl und das Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung (§ 24 Absatz 5) aus. ³Sie wird von der Dekanin/dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen.

(4) Der Bachelor-Urkunde wird eine Bescheinigung beigelegt, in welcher die nach der in Anlagen 2 und 4 enthaltenen Umrechnungstabelle im Notensystem 1,0 bis 4,0 umgerechnete Gesamtnote enthalten ist.

§ 26 Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studiengangs (Diploma Supplement)

Nach Bestehen der Bachelor-Prüfung erhält die/der Studierende ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache. In das Diploma Supplement wird die im Zeugnis aufgeführte Gesamtnote ergänzt um eine ECTS-Note nach Maßgabe von Artikel 16 Absatz 3 BMRPO aufgenommen, die über das Abschneiden des Prüflings im Verhältnis zu den anderen Studierenden des jeweiligen Studienjahres Auskunft gibt.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsverfahren

(1) Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Bachelor-Prüfung (§ 23), gegen den Ausschluss von der Bachelor-Arbeit und vom Studiengang sowie gegen die Rücknahme der Entscheidung über die bestandene Bachelor-Prüfung findet ein Widerspruchsverfahren gemäß den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statt.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüferinnen/Prüfer.

§ 28 Aufbewahrung von Unterlagen

¹Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (§ 2 Absatz 4) sowie diesbezügliche Gutachten und Protokolle werden für die Dauer von fünf Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres der Ausfertigung des Bachelor-Zeugnisses (§ 25 Absatz 2). ²Sätze 1 und 2 finden auf Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Maßgabe der StudO oder der SPBO erbracht werden, keine Anwendung.

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium der Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – an der Universität des Saarlandes vor dem 1. Oktober 2024 aufgenommen haben, in diesem Studiengang immatrikuliert sind und den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren haben, werden auf schriftlichen Antrag zusätzlich in den integrierten Bachelor-Studiengang immatrikuliert; eine Erklärung in elektronischer Form oder in Textform ist nicht statthaft und ungültig.

Anlage 1 (zu § 5 Absatz 1)

Erläuterungen:

(1) In der Spalte „Sem.“ ist das Regelstudiensemester angegeben. Es gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

(2) In der Spalte SWS ist die Kontaktzeit des jeweiligen Moduls oder Modulelements in Semesterwochenstunden angegeben.

(2) ¹In der Spalte „SPL“ sind die Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls oder Modulelements aufgeführt. ²Hierbei stehen die Bezeichnungen

LK für eine Leistungskontrolle gemäß § 11 dieser Ordnung,

Ü für eine Übung gemäß § 12 dieser Ordnung, und

S für Seminarleistungen gemäß § 13 dieser Ordnung

für benotete Prüfungsleistungen sowie die Bezeichnung

RA für regelmäßige Anwesenheit

als unbenotete Studienleistung. ³Sind Varianten angegeben, legen die Dozentin/der Dozent fest, welche Prüfungs- und/oder Studienleistungen zu erbringen sind und geben dies zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Form bekannt.

Pflichtbereich

a) Bürgerliches Recht

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS ¹	CP	Turnus	SPL
Bürgerliches Vermögensrecht I	1	Bürgerliches Vermögensrecht I	VL	5	10,5	WS	LK
		Arbeitsgemeinschaft im Bürgerlichen Recht I	AG	2		WS	LK
Bürgerliches Vermögensrecht II	2	Bürgerliches Vermögensrecht II	VL	5	10,5	SS	LK
		Arbeitsgemeinschaft im Bürgerlichen Recht II	AG	2		SS	LK
Schuldrecht	3	Schuldrecht	VL	5	7,5	WS	LK
Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht	4	Sachen- und Kreditsicherungsrecht	VL	4	6	SS	LK
Familien- und Erbrecht	4	Familien- und Erbrecht	VL	4	6	SS	LK
Wirtschaftsrecht (Variante a) ²	5–6	Handelsrecht	VL	2	7,5	SS	LK
		Arbeitsrecht	VL	3		WS	RA
Wirtschaftsrecht (Variante b)	5–6	Arbeitsrecht	VL	3	7,5	WS	RA
		Gesellschaftsrecht	VL	2		SS	RA
Wirtschaftsrecht (Variante c)	4–6	Handelsrecht	VL	2	6	SS	LK
		Gesellschaftsrecht	VL	2		SS	RA

¹ Kontaktzeit (Semesterwochenstunden).

² Das Modul ist in einer der drei Varianten zu belegen.

Zivilrecht Vertiefung	5–6	Zivilprozessrecht I (Erkenntnisverfahren)	VL	4	12	WS	RA
		Zivilprozessrecht II (Zwangsvollstreckungsrecht)	VL	2		SS	RA
		Internationales Privatrecht	VL	2		SS	RA
Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene	5	Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene	Ü	2	3	WS	Ü

b) Öffentliches Recht

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	SPL
Staatsrecht	1–2	Staatsrecht I (Staatsgrundlagen, Staatsorganisation)	VL	3	12	WS	LK
		Staatsrecht II (Grundrechte)	VL	3		SS	LK
		Arbeitsgemeinschaft im Staatsrecht	AG	2		SS	LK
Europarecht	3	Europarecht I	VL	4	6	WS	LK
Verwaltungsrecht I	3–4	Allgemeines Verwaltungsrecht	VL	4	12	WS	LK
		Besonderes Verwaltungsrecht II (Polizeirecht) und Verwaltungsprozessrecht	VL	4		SS	LK
Verwaltungsrecht II	4–5	Besonderes Verwaltungsrecht I (Baurecht)	VL	2	6	SS	LK
		Besonderes Verwaltungsrecht III (Kommunalrecht)	VL	2		WS	RA
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	6	Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	Ü	2	3	SS	Ü

c) Strafrecht

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	SPL
Strafrecht Einführung	1	Strafrecht I	VL	3	7,5	WS	LK
		Arbeitsgemeinschaft im Strafrecht	AG	2		WS	LK
Strafrecht Vertiefung I	2–3	Strafrecht II	VL	3	9	SS	LK
		Strafrecht III	VL	3		WS	LK
Strafrecht Vertiefung II	5–6	Strafrecht IV	VL	2	6	WS	RA
		Strafprozessrecht	VL	2		SS	RA
Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	4	Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	Ü	2	3	SS	Ü

d) Grundlagen

Als Grundlagenfach gelten Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen und Methoden der Rechtswissenschaft gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 4 StudO. Jedes Grundlagenfach kann, auch in verschiedenen Modulen, nur einmal belegt werden.

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	SPL
Arbeitstechniken und Grundlagen I	1–2	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten – zugleich Vorbereitung auf die propädeutische Übung – Grundlagenfach	VL	2	6	WS	LK
			VL	2		WS/SS	LK
Grundlagen II	3–4	Grundlagenfach	VL	2	6	WS/SS	LK
		Grundlagenfach	VL	2		WS/SS	LK
Propädeutische Übung	1	Propädeutische Übung	Ü	2	3	WS	Ü

Wahlpflichtmodul Schwerpunktbereichsstudium

¹Jeder Schwerpunktbereich (§ 3 SPBO) bildet ein Wahlpflichtmodul. ²Die jeweiligen Modulelemente richten sich nach § 2 in Verbindung mit Anlage 1 SPBO. ³Die Anerkennung des Schwerpunktbereichsstudiums und der Schwerpunktbereichsprüfung richtet sich nach § 14; § 17 Absatz 1 bleibt unberührt.

Wahlmodule

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	SPL
Rechtswissenschaftliche Vertiefung I	1–6	Staatsrecht III (Bezüge zum Völkerrecht)	VL	1	1,5	SS	LK
		Lehrveranstaltungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, soweit sie nicht Bestandteil des Pflichtbereichs, des gewählten Schwerpunktbereichs oder anderer Wahlmodule sind			bis zu 4,5	WS/SS	Klausur, Hausarbeit, Referat oder regelmäßige Anwesenheit
Rechtswissenschaftliche Vertiefung II	1–6	Lehrveranstaltungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, soweit sie nicht Bestandteil des Pflichtbereichs, des gewählten Schwerpunktbereichs oder anderer Wahlmodule sind			bis zu 6	WS/SS	Klausur, Hausarbeit, Referat oder regelmäßige Anwesenheit
Praktikum I	1–6	Praktikum	Pr	-	6	-	Bescheinigung gemäß § 15
Praktikum II	1–6	Praktikum	Pr	-	6	-	Bescheinigung gemäß § 15
Praktikum III	1–6	Praktikum	Pr	-	6	-	Bescheinigung gemäß § 15

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SW	CP	Turnus	SPL
Rechtsterminologie	1–6	Rechtsterminologie I	VL	2	6	WS	Klausur, Hausarbeit, Referat oder regelmäßige Anwesenheit
		Rechtsterminologie II	VL	2		SS	Klausur, Hausarbeit, Referat oder regelmäßige Anwesenheit
Schlüsselqualifikationen		Schlüsselkompetenzen I	VL AG	1-2	3	WS	Klausur, Hausarbeit, Referat oder regelmäßige Anwesenheit
Schlüsselqualifikationen II		Schlüsselkompetenzen II	VL AG	2	3	SS	Regelmäßige Anwesenheit
		Schlüsselkompetenzen III	VL AG	2	3	WS	Regelmäßige Anwesenheit
		Schlüsselkompetenzen IV	VL AG	2	3	SS	Regelmäßige Anwesenheit
Seminar ³		Seminar	S	2	6	WS/SS	S
Interdisziplinäres Studium ⁴		Lehrveranstaltungen aus anderen Wissenschaftsbereichen (§ 1 Absatz 6 StudO)			bis zu 6	WS/SS	Klausur, Hausarbeit, Referat oder regelmäßige Anwesenheit

Anlage 2 (zu § 10 Absatz 3, § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 4)

Punkte	Note gemäß Artikel 16 BMRPO
14,00 bis 18,00	1,0
13,00 bis 13,99	1,3
12,00 bis 12,99	1,7
11,00 bis 11,99	2,0
10 bis 10,99	2,3
09 bis 09,99	2,7
08 bis 08,99	3,0
07 bis 07,99	3,3
06 bis 06,99	3,7
05 bis 05,99	4,0
04 bis 04,99	4,0
00 bis 03,99	5,0

Anlage 3 (zu § 24 Absatz 2 Satz 2)

³ Dieses Modul kann mehrfach belegt werden. Dem Vorlesungsverzeichnis kann für das jeweilige Semester entnommen werden, welche Seminare angeboten werden.

⁴ Dieses Modul kann höchstens zweimal belegt werden.

Note gemäß Artikel 16 BMRPO	Punkte
1,0	18
1,3	13
1,7	12
2,0	11
2,3	10
2,7	09
3,0	08
3,3	07
3,7	06
4,0	05
5,0	03

Anlage 4 (zu § 25 Absatz 4)

Die nach § 25 Absatz 4 der Bachelor-Urkunde beigefügte Gesamtnote wird wie folgt im Zeugnis aufgeführt:

1,0 bis einschließlich 1,5:	sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend.